stadt aach
LANDKREIS KONSTANZ

Satzung der Stadt Aach über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung (Schulbetreuungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aach am 18. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Stadt Aach betreibt die Schulbetreuung „Nachmittagsbetreuung" als öffentliche Einrichtung und steht den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Aach im Rahmen der Kapazität und dieser Satzung offen. Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebots ist es, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem Unterricht sicherzustellen. Sie erhebt als Träger nach dieser Satzung zur teilweisen Deckung ihres entstehenden Aufwands Gebühren für die Inanspruchnahme (Elternbeitrag).

(2) Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen angeboten und beginnt ab 13:00 Uhr und endet spätestens um 16:00 Uhr, freitags lediglich bis 14:30 Uhr. Die Betreuung beinhaltet ein gemeinsames Mittagessen.

(3) Das Betreuungsangebot der Nachmittagsbetreuung wird erst ab einer Gruppengröße von 5 Kindern eingerichtet.

(4) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

(5) Aus triftigen Gründen, insbesondere bei Krankheit, Zahlungsverzug oder wiederholtem Fehlverhalten des Kindes, kann der Träger ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.

§ 2 An- bzw. Abmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schuljahres erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens durch einen gesetzlichen Vertreter und Eingang beim Sekretariat der Schule. Die Anmeldung gilt bis zum Ende des Schuljahres.

(2) Eine Abmeldung vor Schuljahresende ist möglich zum 31. Oktober und zum Ende des Februars des entsprechenden Schuljahres.

(3) Eine sofortige Abmeldung durch den Träger ist in sozialen Härtefällen möglich.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie endet mit Wirksamkeit der Abmeldung, spätestens jedoch bis zum Schuljahresende.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag beträgt ab 1. September 2022 monatlich je Kind und Wochentag bei einer

1. Betreuung bis 14:30 Uhr 25,00 €,
2. Betreuung bis 16:00 Uhr 35,00 €.

Für die Betreuung bis spätestens 13:00 Uhr werden keine Gebühren erhoben.

(2) Der Elternbeitrag nach Absatz 1 ermäßigt sich um 50% für jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners, für welches die Gebührenschuld nach § 3 entsteht. Bei Inanspruchnahme der Einrichtung ohne Anmeldung (einmalige Betreuung) beträgt der Elternbeitrag 10,00 € je Kind und Schultag und umfängt eine Betreuung bis 16:00 Uhr.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich für 11 Monate zu bezahlen. Der Monat August ist beitragsfrei. Bei Inanspruchnahme der Einrichtung im September ermäßigt sich der Elternbeitrag nach Absatz 1 um 50%.

(4) Der Elternbeitrag ist bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung vollständig zu entrichten, auch

1. bei vorübergehender Schließung der Schule (insbesondere in den übrigen Ferien und Feiertagen),

2. bei Fehlen des Kindes, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll, oder

3. bei Nichtinanspruchnahme des Mittagessens.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die sorgeberechtigten des Kindes, sowie derjenige, der es zum Besuch der Einrichtung anmeldet.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Der Betrag wird durch den Träger im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 9 Aufsicht, Versicherung und Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten gemäß § 3.

(3) Alle Wegeunfälle sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbetreuungssatzung vom 23. September 2019 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aach, den 18. Juli 2022

STADT 1 AACH

Ossola, Bürgermeister